



Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Alfred H. Schütte GmbH & Co. KG
Alfred-Schütte-Allee 76
D-51105 Köln-Poll
Deutschland

im folgenden „Schütte“ genannt

und

Dienstleister Name
Straße
Ort
Land

im folgenden „Dienstleister“ genannt

Schütte und Dienstleister werden im folgenden als Partner bezeichnet.

Schütte ist Hersteller von Werkzeugmaschinen, insbesondere von Mehrspindel-Drehautomaten sowie Universal- und Werkzeugschleifmaschinen.

Dienstleister ist ... **(Spezifikation der Firma)**

Schütte prüft die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Dienstleister im Hinblick auf ... **(Spezifikation der Tätigkeit)**.

Zur Begründung und Durchführung dieser Geschäftsverbindung der Vertragspartner ist es notwendig, dass die Partner Informationen, Unterlagen und Muster austauschen, die nicht zum allgemein zugänglichen Wissen gehörende Kenntnisse einschließlich schutzfähiger Erfindungen beinhalten. Um eine missbräuchliche Verwendung auszuschließen, wird folgendes vereinbart:

1. Die Partner anerkennen, dass sämtliche Rechte an allen ihnen vom anderen Partner zugänglich gemachten Informationen bei dem die Information gebenden Partner verbleiben.
2. Die Partner verpflichten sich, alle vom anderen Partner vor und während der Laufzeit dieser Vereinbarung zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Muster, Prototypen, Zeichnungen, Unterlagen, Informationen und/oder Kenntnisse streng geheim zu behandeln und weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen. Für diese Informationen behält sich der Geber der Informationen alle Rechte (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmuster usw.) vor.

Die Partner verpflichten sich ferner, alle aufgrund dieser Vereinbarung zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Muster, Prototypen, Zeichnungen, Unterlagen, Informationen und/oder Kenntnisse ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck zu verwenden. Dies gilt in besonderem Maße auch für



technologisches, verfahrenstechnisches und werkstofftechnisches Know-how sowie Informationen über Kundenverbindungen, Lieferantenverbindungen und Auftragsvolumina.

3. Das Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte für neue Entwicklungen, die auf Basis der von Schütte zugänglich gemachten Informationen oder insbesondere auf Basis einer Beauftragung von Dienstleister durch Schütte gemacht wurden, liegt bei Schütte.

4. Dieser Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen ebenfalls die zwischen den Partnern erörterten Gesprächsinhalte sowie die Tatsache, dass zwischen den Partnern Gespräche stattfinden.

5. Nicht als Dritte im Sinne von Ziff. 2 gelten die Schütte Vertriebsgesellschaft mbH und die Schütte Schleiftechnik GmbH sowie deren Tochtergesellschaften und Unternehmensbeteiligungen.

6. Die Partner verpflichten sich, Muster, Prototypen, Zeichnungen, Unterlagen, Informationen und/oder Kenntnisse des anderen Partners im Rahmen der Vereinbarung nur Mitarbeitern zugänglich zu machen, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind, und im übrigen mit der üblichen Sorgfalt den Zugang von unbefugten Mitarbeitern zu den erhaltenen Mustern, Prototypen, Zeichnungen, Unterlagen, Informationen und/oder Kenntnissen zu verhindern. Dienstleister wird dabei im Rahmen des arbeitsrechtlich Zulässigen sicherstellen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung seiner Mitarbeiter auch für den Fall gilt, dass die Mitarbeiter während der Laufzeit dieser Geheimhaltungsvereinbarung aus seinen Diensten ausscheiden.

7. Die vorstehend wiedergegebene Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Muster, Prototypen, Zeichnungen, Unterlagen, Informationen und/oder Kenntnisse, die nachweislich

- zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren,
- nach ihrer Übermittlung offenkundig geworden sind, ohne dass dies von einem Vertragspartner zu vertreten ist,
- nach ihrer Übermittlung von dritter Seite auf rechtmäßige Weise ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind,
- von Schütte ausdrücklich schriftlich als nicht vertraulich benannt werden,
- zur Zeit ihrer Übermittlung bereits im Besitz von Dienstleister vorhanden waren. Wenn Dienstleister dies feststellt, wird er Schütte hierauf unverzüglich hinweisen.

8. Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und endet 5 (fünf) Jahre nach Abschluss des letzten gemeinsamen Projekts. Für während der Zusammenarbeit bereits übermittelte Informationen bleiben die Verpflichtung zur Geheimhaltung jedoch weiter bestehen. Insbesondere bleiben diese Verpflichtungen für Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die bei Gelegenheit der Zusammenarbeit offenbar werden, unbeschränkt bestehen.

9. Für jeden Fall des Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet sich der zur Geheimhaltung verpflichtete Partner zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) an den anderen Partner. Die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatz bleibt hierdurch unberührt.

10. Durch den Abschluss dieser Geheimhaltungsvereinbarung und/oder die Zugänglichmachung von Mustern, Prototypen, Zeichnungen, Unterlagen, Informationen und/oder Kenntnissen, räumen sich die Partner keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte ein. Weiterhin besteht für keinen der Vertragspartner ein Recht oder eine Verpflichtung auf den Abschluss von Verträgen insbesondere zwecks Lieferung, Zusammenarbeit oder Erprobung.



11. Die Partner sind verpflichtet, auf jederzeitiges Verlangen, das bis spätestens nach 3 Monaten nach Beendigung dieser Vereinbarung oder der Zusammenarbeit erfolgt sein muss, alle erhaltenen schriftlichen oder auf anderem Wege aufgezeichneten technischen Informationen (einschließlich angefertigter Kopien) und Muster unverzüglich zurückzugeben oder auf Anforderung des Partners zu vernichten und dem Partner gegenüber Nachweis zu führen; auf elektronischem Wege gespeicherte Daten sind so zu löschen, dass sie nicht wiederhergestellt werden können.

12. Für diese Vereinbarung gilt die Schriftform; Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Geheimhaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, werden hierdurch die übrigen Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, diese unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, zulässige Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhalts dieser Geheimhaltungsvereinbarung herbeigeführt wird.

13. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Frage des Zustandekommens dieser Geheimhaltungsvereinbarung, ihrer Beendigung und ihrer Fortwirkung nach Beendigung, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Köln, Deutschland vereinbart. Es gilt deutsches Recht.

Köln, den

Rechtsverbindliche Unterschrift für die Alfred H. Schütte GmbH & Co. KG

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift für Dienstleister